





2000 aufgelaufene Teuerung in der Höhe von 9 Prozent angehoben worden und die neu eingeführte Ziff. 8 regle die gesonderten Vergütungsansätze von Automaten, die mit Vinly-Singles bestückt sind. Ausserdem seien die bisherige Ziff. 17 und ein Teil der Ziff. 18 gestrichen worden, da der Versand der in diesen Bestimmungen erwähnten Klebeetiketten nicht mehr vorgenommen werde. Weitere redaktionelle Änderungen würden die Ziff. 5 (Vertretung) und die Ziff. 16 (Mehrwertsteuer) betreffen.

4. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu genehmigenden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf die ausdrückliche bzw. stillschweigende Zustimmung der Verhandlungspartner zum neuen Tarif. Auch gebe es im vorliegenden Fall im Gegensatz zum kürzlich vom Bundesverwaltungsgericht beurteilten Sachverhalt (vgl. Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. GT 3c) keine Umstände, die der Annahme widersprächen, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Die Verwertungsgesellschaften hätten mit den Nutzerverbänden verhandelt und seien mit diesen zu einer Einigung über den neuen Tarif gelangt. Darüber hinaus hätten sich die Tarifansätze gegenüber dem geltenden Tarif nicht stark verändert und könnten somit weiterhin als angemessen betrachtet werden.

5. Mit Präsidialverfügung vom 9. Juni 2011 wurde die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 8. Juli 2011 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifgenehmigung angenommen werde. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt. In der Folge bestätigte der DUN auch im Namen seines Mitglieds hotelleriesuisse die Zustimmung zur Genehmigung des neuen GT Ma in der Fassung vom 2. Mai 2011. Ansonsten gingen keine weiteren Stellungnahmen zur Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften ein.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde im Anschluss an die Vernehmlassung die Tarifvorlage dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.





